

SATZUNG

des

“Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit B&G – RAD MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG” (kurz B&G – RAD)

Präambel

Auf Grundlage des Übereinkommens über die Gründung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „B&G – RAD“.

vereinbaren die Gemeinden

GEMEINDE GORNJA RADGONA

Partizanska cesta 13, 9250 Gornja Radgona, Slowenien,
vertreten durch Bürgermeisterin Urška Mauko Tuš

und

STADTGEMEINDE BAD RADKERSBURG

Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, Österreich,
vertreten durch Bürgermeister Mag. Karl Lautner

die nachfolgende Satzung:

- § 1: Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 2: Finanzierung**
- § 3: Haushaltsplan und Rechnungsabschluss**
- § 4: Externe Finanzprüfung**
- § 5: Organe**
- § 6: Versammlung**
- § 7: Vorsitzender der Versammlung**
- § 8: Direktor**
- § 9: Rechnungsprüfer**
- § 10: Arbeitssprache**
- § 11: Beschäftigung im EVTZ**
- § 12: Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern**
- § 13: Änderung der Satzung**
- § 14: Schlussbestimmungen**

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Vertreter in die Versammlung zu entsenden. Diese können in der Versammlung Anträge stellen und Anfragen richten.
- (2) Sie sind verpflichtet,
 - den Beschlüssen der Versammlung und den Anordnungen der übrigen Organe zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen
 - die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu leisten
 - an der Umsetzung gemeinsamer Projekte mitzuwirken und sich an deren Finanzierung zu beteiligen
 - auf Verlangen über alle jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (3) Jedes Mitglied sorgt im Fall eigenständiger Aktivitäten in Verbindung mit den EVTZ betreffenden Maßnahmen und Projekten für eine Abstimmung der externen Kommunikation mit dem Direktor des EVTZ.

§ 2

Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel sowie die sonstigen Beiträge für den operativen Betrieb des EVTZ setzen sich zusammen aus:
 - dem einmaligen Finanzierungsbeitrag der Mitglieder anlässlich der Gründung bzw. der Aufnahme in den EVTZ
 - den jährlichen Mitgliedsbeiträgen
 - öffentlichen nationalen und europäischen Mitteln
 - Zuwendungen von dritter Seite
 - Erträge aus Vermögen, Projektarbeiten, Veranstaltungen udgl.
- (2) Anlässlich der Gründung leisten die Mitglieder einen einmaligen Finanzierungsbeitrag in Höhe von je EUR 15.000 für das erste Geschäftsjahr.
Im Fall des Beitritts eines neuen Mitglieds hat dieses ebenfalls einen einmaligen von der Versammlung zu beschließenden Finanzierungsbeitrag zu leisten.
- (3) In weiterer Folge leisten die Mitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge in Höhe von je EUR 15.000, welche bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten sind.
- (4) Soweit die Kosten, die dem EVTZ aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, haben die Mitglieder weitere Beiträge nach Maßgabe der festgelegten Beitragsanteile zu entrichten.

§ 3

Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

- (1) Das erste Geschäftsjahr des EVTZ beginnt mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit und endet

am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

- (2) Der Direktor hat den jährlichen Haushaltsplan (Budget) anhand des beschlossenen Arbeitsprogramms vorzubereiten und der Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan für das kommende Jahr muss bis spätestens 30.11. des Vorjahres beschlossen werden.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist vom Direktor alljährlich bis spätestens 31.03. nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und der Versammlung – nach erfolgter Prüfung durch den Rechnungsprüfer – zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Für Maßnahmen, die von der Europäischen Union kofinanziert werden, sind die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union für die Kontrolle der Finanzmittel zu beachten.

§ 4

Externe Finanzprüfung

- (1) Die Steiermärkische Landesregierung kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch das EVTZ gemäß § 5 des Steiermärkischen EVTZ-Anwendungsgesetzes, LGBl. Nr. 11/2010.
- (2) Zu diesem Zweck hat die Steiermärkische Landesregierung das Recht, sich über alle Angelegenheiten des EVTZ zu unterrichten, Schriftstücke und Dokumente des EVTZ einzusehen und Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Organe des EVTZ sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Steiermärkische Landesregierung kann ferner einen externen unabhängigen Rechnungsprüfer beauftragen. Die Kosten für einen allenfalls durch die Steiermärkische Landesregierung beauftragten externen unabhängigen Rechnungsprüfer sind vom EVTZ zu tragen.

- (3) Die Steiermärkische Landesregierung trifft Vorkehrungen für allfällige von den zuständigen slowenischen Behörden in deren Hoheitsgebiet durchzuführende Kontrollen der Tätigkeiten des EVTZ und für einen Austausch aller einschlägigen Informationen, sofern die nationalen slowenischen Rechtsvorschriften dies vorsehen.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des EVTZ sind:
 - die Versammlung
 - der Vorsitzende der Versammlung
 - der Direktor
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung und der Direktor sind gleichzeitig niemals aus demselben Staat, sondern werden so gewählt, dass einer unter den slowenischen und der andere unter den österreichischen Mitgliedern gewählt wird.

§ 6 Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das höchste Organ des EVTZ, welches die Tätigkeiten des EVTZ lenkt und überwacht.
- (2) Die Versammlung ist aus 8 Vertretern zusammengesetzt, wobei jedes Mitglied 4 Vertreter entsendet. Die Vertreter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat ernannt. Das Mandat der Vertreter dauert 5 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederernennung.
- (3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (4) Der Versammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Beschluss des Arbeitsprogramms bzw. dessen Anpassung
 - b. Beschluss des jährlichen Haushaltsplans iSd Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
 - c. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d. Prüfung der Umsetzung des Arbeitsprogrammes anhand des vom Direktor vorzulegenden Jahrestätigkeitsberichts
 - e. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - f. Ernennung des Direktors und dessen Abberufung
 - g. Beschluss über Änderungen des Übereinkommens und der Satzung
 - h. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung und des Direktors
 - i. Aufnahme von Mitgliedern
 - j. Beschluss über die Auflösung
 - k. Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
 - l. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen außerhalb der laufenden Geschäftsführung
 - m. Aufnahme von DarlehenDarüber hinaus trifft die Versammlung alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (5) Die Versammlung tritt mindestens einmal je Halbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und wird durch den Vorsitzenden einberufen.
Der Vorsitzende hat weitere Sitzungen einzuberufen, sofern dies zumindest die Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (6) Die Einberufung der Versammlung erfolgt postalisch oder elektronisch jeweils an die letzte dem Vorsitzenden bekanntgegebene Adresse mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Direktor oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt und dem Vorsitzenden zumindest 5 Tage vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
Weitere Tagesordnungspunkte können in der Sitzung einvernehmlich bestimmt werden.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 3 Mitglieder aus beiden beteiligten Ländern (Österreich und Slowenien) anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern in der Übereinkunft und der Satzung nicht Einstimmigkeit vorgesehen ist.

Gültige Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

§ 7

Vorsitzender der Versammlung

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Mandat des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dauert 5 Jahre.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegen folgende Angelegenheiten:
 - a. Einberufung der Versammlung
 - b. Unterfertigung sämtlicher Verträge gemeinsam mit dem Direktor
- (4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vertretern der Versammlung auf deren Verlangen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung relevantes Arbeitsmaterial zu den Tagesordnungspunkten elektronisch zu übermitteln.

§ 8

Direktor

- (1) Der Direktor wird von der Versammlung für eine Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (2) Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung des EVTZ unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Versammlung. Darüber hinaus nimmt der Direktor beratend an den Sitzungen der Versammlung teil.
- (3) Dem Direktor obliegen folgende Angelegenheiten:
 - a. Vorbereitung des Arbeitsprogramms bzw. dessen Anpassung
 - b. Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans iSd Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
 - c. Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahrestätigkeitsberichtes, bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres, welche er in der Versammlung vorträgt
 - d. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung
 - e. laufende Geschäftsführung, insbesondere
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten
 - Gewinnen der europäischen und anderen Mittel
 - Verwaltung des Personals
- (4) Im Zuge der laufenden Geschäftsführung ist der Direktor befugt, folgende Verträge ohne gesonderten Beschluss der Versammlung abzuschließen, sofern diese durch den Haushaltsplan deckt sind:
 - a. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen im Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 10.000
 - b. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 10.000

- (5) Sämtliche Verträge sind vom Direktor gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterfertigen.
- (6) Die Direktion des EVTZ wird vom Direktor geleitet und kann einen Geschäftsführer und weitere Bedienstete umfassen.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Versammlung hat einen unabhängigen Rechnungsprüfer zu bestellen, welcher die Führung des EVTZ in finanziellen, wirtschaftlichen und Vermögensangelegenheiten zu prüfen hat. Dieser wird für eine Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegen folgende Angelegenheiten:
 - a. Prüfung der Ausgaben des EVTZ nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
 - b. Prüfung des Rechnungsabschlusses bis spätestens 15.05. eines jeden Jahres
 - c. Prüfung allfälliger Berichte über finanzielle Unregelmäßigkeiten im EVTZ
- (3) Zu diesem Zweck hat der Rechnungsprüfer das Recht, sich über alle Angelegenheiten des EVTZ zu unterrichten, Schriftstücke und Dokumente des EVTZ einzusehen und Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Organe des EVTZ sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfer verlangten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Rechnungsprüfer hat der Versammlung zumindest einmal jährlich in Verbindung mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht hat neben dem Ergebnis der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch eine Bewertung im Hinblick auf das Ziel einer ausgeglichenen Haushaltsführung sowie der Vermögenslage zu umfassen. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10 Arbeitsprache

- (1) Die Arbeitssprachen des EVTZ sind Deutsch und Slowenisch.
Arbeitstreffen lassen grundsätzlich den Gebrauch beider Sprachen ohne einen Dolmetscher zu, außer ein Vertreter verlangt nach einem. Den Sitzungen der Versammlung ist jedoch verpflichtend ein Dolmetscher beizuziehen.
- (2) Alle Dokumente werden originär auf Deutsch verfasst.
Jedes Dokument, das eine Entscheidung eines der Organe beinhaltet, ist unverzüglich in die slowenische Sprache zu übersetzen. Alle anderen Dokumente werden in die slowenische Sprache übersetzt, wenn die slowenischen Vertreter einen solchen Wunsch äußern.

§ 11 Beschäftigung im EVTZ

- (1) Der EVTZ kann an seinem Sitz Dienstnehmer anstellen. Auf diese Dienstverhältnisse ist

österreichisches Recht anzuwenden.

- (2) Die Entscheidung über die Begründung von Dienstverhältnissen trifft die Versammlung. Die Personalverwaltung obliegt dem Direktor.

§ 12

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Versammlung mit Einstimmigkeit.
- (2) Die Versammlung ist berechtigt, von neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu verlangen.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind einstimmig von der Versammlung zu beschließen.
- (2) Die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 sind zu berücksichtigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung wird auf Deutsch und Slowenisch verfasst. Alle Texte haben grundsätzlich die gleiche Gültigkeit, im Falle von Unstimmigkeiten ist jedoch die deutsche Fassung maßgeblich.
- (2) Die vorliegende Satzung stellt einen integrierenden Bestandteil des von den Mitgliedern unterzeichneten Übereinkommens dar.
- (3) Die Satzung wird in beiden Sprachen in zweifacher Ausfertigung unterfertigt. Jedes Mitglied verwahrt je zwei Ausfertigungen.

Beschlossen in _____, am _____

Gemeinde Gornja Radgona
Bürgermeisterin
Urška Mauko Tuš

Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Bürgermeister
Mag. Karl Lautner